



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III/32 / öffentlich	2004/131	23.11.2004

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2004				
Gemeinderat	16.12.2004				

Widmung von Erschließungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Ostbevern

Beschlussvorschlag:

Die Erschließungsanlage Heinrich-Pohlmann-Weg (die in der Anlage kenntlich gemachte Erweiterung der bisher vorhandenen Fahrbahnfläche) wird gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 in der zur Zeit geltenden Fassung als „Gemeindestraße“ für den öffentlichen Verkehr freigegeben und gewidmet.

Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten.

Der beigefügte Planauszug ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Durch die Widmung der vorgenannten Erschließungsanlage ergeben sich keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [X]

Sachdarstellung:

Die Widmung von Straßen ist in § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 geregelt. Danach ist die Widmung eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Die Widmung wird von der Straßenbaubehörde verfügt, sie wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

In der Widmung sind die Straßengruppen, zu der die Straße gehört und die Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen. Voraussetzung für die Widmung ist gem. § 6 Abs. 5 StrWG NW, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der Straße ist oder dass der Eigentümer oder ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat.

Die Fläche wurde zwischenzeitlich durch die Gemeinde Ostbevern vom Eigentümer käuflich erworben. Die Straße ist endgültig fertiggestellt. Somit liegen die Voraussetzungen für die Widmung vor.

Bürgermeister

Amtsleiter

Sachbearbeiter
